

# Bundesgerichtshof stärkt Recht auf Sterbehilfe

Urteil des Bundesgerichtshofs: Lebenserhaltende Behandlungen dürfen beendet werden, wenn der Patient eine entsprechende Verfügung getroffen hat.

In einem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe am Freitag den selbstbestimmten Willen von Patienten gestärkt und so die Sterbehilfe erleichtert. Die Behandlung von unheilbar erkrankten und selbst nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten dürfe jederzeit abgebrochen werden, wenn der Patient dies zuvor so geäußert oder veranlasst hat. Dieser Behandlungsabbruch entspreche keiner Tötung auf Verlangen und sei eine Form der zulässigen passiven Sterbehilfe, entschieden die Richter am BGH.

In dem Verfahren wurde der Münchner Anwalt Wolfgang Putz vom Vorwurf des versuchten Totschlags und aktiver Sterbehilfe freigesprochen. „Das Abschalten eines Respirators oder der Schnitt durch eine Magensonde ist ein zulässiger Behandlungsabbruch“, begründete die Vorsitzende Richterin Ruth Rissing van Saan das Urteil. Dies habe nichts mit Tötung auf Verlangen oder versuchtem Totschlag zu tun.

Auch das Durchschneiden eines Schlauches sei keine rechtswidrige Tötung, wenn eine „tragfähige, auch mündliche Willensäußerung“ des Patienten vorliege. Der Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen könne straffrei geschehen, „auch unabhängig vom Eintritt der finalen Sterbephase“, sagte die Richterin.

Nach dem neuen Patientenverfügungsgesetz, das seit 1. September 2009 in Kraft ist, müssen Arzt und Betreuer den mutmaßlichen Willen des Kranken ermitteln, wenn keine Erklärung vorliegt. Diese Rechtssprechung sei „am Patientenwillen orientiert und stellt das Selbstbestimmungsrecht des Menschen in den Vordergrund“, wertete Rissing van Saan die bestehende Rechtslage.

Demnach muss bei Uneinigkeit ein Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden. Im konkreten Fall hatte die 77-jährige Erika K. Jahre zuvor gegenüber ihrer Tochter geäußert, dass sie keine lebensverlängernden Maßnahmen wolle, wenn sie nicht mehr selbst entscheiden könne.

Der angeklagte Anwalt Putz hatte im Dezember 2007 einer Mandantin geraten, bei ihrer todkranken, im Wachkoma liegenden Mutter den Schlauch der Magensonde durchzuschneiden. Damit sollte die Fortsetzung der künstlichen Ernährung durch das Pflegeheim im hessischen Bad Hersfeld verhindert und das Sterben der 77-jährigen Erika K. erreicht werden.

Das Pflegeheim hatte dem Abbruch der Behandlung zunächst zugestimmt. Als die künstliche Ernährung beendet wurde, machte der Heimträger aber einen Rückzieher. Auch dieser Rückzieher verstoße gegen das Recht des Patienten auf ein selbstbestimmtes Leben, sagte Rissing van Saan. Die Tochter war dem Rat von Putz gefolgt und durchschnitt die Magensonde. Das Pflegeheim veranlasste daraufhin die Einweisung in ein Krankenhaus. Dort starb die 77-Jährige zwei Wochen später.

„Heute ging es ganz klar darum, dass es einen Verstoß gegen die Menschlichkeit bedeute, wenn die Geräte gegen den Willen des Patienten weiter in Betrieb sind“, kommentierte Anwalt Putz das Urteil. Putz war vom Landgericht Fulda im April vergangenen Jahres wegen versuchten Totschlags „durch aktives Tun“ zu einer neunmonatigen Bewährungsstrafe und einer Geldstrafe von 20.000 Euro verurteilt worden. Die Tochter wurde freigesprochen, da sie im Glauben war, rechtmäßig gehandelt zu haben. Vor dem BGH hatte nicht nur Putz selbst, sondern auch der Generalstaatsanwalt Freispruch gefordert.